

Antrag

der AfD-Fraktion

Einführung eines fakultativen Referendums in Brandenburg

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Einführung eines fakultativen Referendums im Land Brandenburg bis zum Ende des I. Quartals 2021 vorzulegen unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte:

- antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Bürger Brandenburgs, ein Fünftel des Landtages und die Landesregierung,
- notwendiges Quorum des fakultativen Referendums (Referendumsinitiative) ist ein Prozent der stimmberechtigten Bürger oder ein Fünftel des Landtages,
- Durchführung des Referendums findet innerhalb von zwei Monaten ab erfolgreicher Antragstellung statt.

Begründung:

Die Einführung eines fakultativen Referendums auf Landesebene ist ein Schritt in Richtung von mehr direkter Demokratie und Beteiligung des Souveräns, des Wählers, an den Entscheidungen des Parlaments. In Deutschland existiert bisher nur in Hamburg die entsprechende Möglichkeit, obwohl sowohl in der Schweiz als auch in Liechtenstein, Italien, San Marino, Slowenien, Malta, Albanien und Luxemburg bereits hervorragende Erfahrungen mit diesem Instrument der direkten Demokratie gemacht worden sind.

Insbesondere vor dem Hintergrund des attestierten legislativen Unrechtes in Brandenburg im Zusammenhang mit der sog. Altanschießerproblematik als auch als offensichtlich verfassungswidrig festgestellter Gesetzesversuche wie dem sogenannten Parité-Gesetz, ist die Einführung eines fakultativen Referendums dringend notwendig.

Zur Realisierung eines fakultativen Referendums in Brandenburg ist einerseits die Landesverfassung zu ändern als auch die genaue Ausgestaltung einfachgesetzlich vorzunehmen. In die Landesverfassung ist ein neuer Artikel aufzunehmen, wonach ein Parlamentsgesetz dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist, wenn die Landesregierung, die Mehrheit der Mitglieder des Landtages oder das Volk dies im Wege einer Referendumsinitiative verlangen. Der Antrag auf Abstimmung durch das Volk ist innerhalb von 100 Tagen nach Verkündung eines Gesetzes zu stellen und die Volksabstimmung hat innerhalb von zwei Monaten nach erfolgreicher Antragstellung stattzufinden. Einfachgesetzlich ist das Volksabstimmungsgesetz um die notwendigen Regelungen zum fakultativen Referendum zu erweitern.